



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 255/2024

vom 6. Dezember 2024

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2025/598]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1685 der Kommission vom 17. Juni 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus glycosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1723 der Kommission vom 20. Juni 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Duddingtonia flagrans* NCIMB 30336 als Futtermittelzusatzstoff für der Milcherzeugung dienende Rinderarten, Schafe und Ziegen in Weidehaltung (Zulassungsinhaber: International Animal Health Products Pty Ltd, vertreten durch GAB Consulting GmbH) ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1727 der Kommission vom 20. Juni 2024 zur Rücknahme bestimmter Futtermittelzusatzstoffe vom Markt ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens werden nach Nummer 594 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1325 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „595. **32024 R 1685:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/1685 der Kommission vom 17. Juni 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus glycosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe (ABl. L, 2024/1685, 18.6.2024)
596. **32024 R 1723:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/1723 der Kommission vom 20. Juni 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Duddingtonia flagrans* NCIMB 30336 als Futtermittelzusatzstoff für der Milcherzeugung dienende Rinderarten, Schafe und Ziegen in Weidehaltung (Zulassungsinhaber: International Animal Health Products Pty Ltd, vertreten durch GAB Consulting GmbH) (ABl. L, 2024/1723, 21.6.2024)
597. **32024 R 1727:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/1727 der Kommission vom 20. Juni 2024 zur Rücknahme bestimmter Futtermittelzusatzstoffe vom Markt (ABl. L, 2024/1727, 21.6.2024)“

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1685, 18.6.2024. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1685/oj.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1723, 21.6.2024. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1723/oj.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/1727, 21.6.2024. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1727/oj.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/1685, (EU) 2024/1723 und (EU) 2024/1727 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.